



**Antrag gemäß § 36 BBIG
auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

.....
Name/Stempel des/ der Ausbilder

.....
Fachgebiet

.....
Name des/ der Auszubildenden

.....
Schulabschluss

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit Ja Nein

Angaben zur Praxis	Vollzeit (100%)	Teilzeit (Angaben in % zum Umfang)
Auszubildende (zur Zeit)		
Tätige Ärztinnen / Ärzte		
Ausgelernter MFA/MTA/MTR/Krankenschwester		

Hospitationsverpflichtung:

Alle Ausbildungsstätten, mit Ausnahme von allgemeinmedizinisch, pädiatrische und hausärztlich – internistisch tätigen Praxen sind verpflichtet, Auszubildenden eine mindestens sechswöchige Hospitation in einer der vorgenannten Praxen zu ermöglichen.

Soweit die Hospitation an mehreren Ausbildungsstätten erfolgt, muss jeder Abschnitt grundsätzlich mindestens eine zweiwöchige Dauer aufweisen. Eine überbetriebliche Ausbildung, beispielsweise in der Carl-Oelemann Schule, kann auf die sechswöchige Hospitationsdauer angerechnet werden.

Entsprechende Hospitationsnachweise sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung fristgerecht vorzulegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des/der Ausbilder/s